

- d) §§ 100 bis 103 der Anordnung vom 22. Januar 1976 über Rechnungsführung und Statistik im sozialistischen Binnenhandel (Sonderdruck Nr. 827 des Gesetzblattes).

Berlin, den 5. Februar 1982

**Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der
Staatlichen Plankommission

**Der Leiter
der
Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. D o n d a

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenrichtlinie
für die Ermittlung, Planung, Kontrolle
und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen
des wissenschaftlich-technischen Fortschritts**

1. Gegenstand
- 1.1. Mit der Leitung und Planung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts ist eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Volkswirtschaft zu sichern. Dazu sind die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu richten auf:
- die Rationalisierung des Reproduktionsprozesses, insbesondere die beschleunigte Entwicklung und Anwendung der Mikroelektronik, der Robotertechnik, der elektronischen Steuerung von Maschinen und der elektronischen Rechentechnik,
 - die Erhöhung der Energie-, Material- und Verpackungsökonomie, insbesondere die Veredlung der Energieträger, Roh- und Werkstoffe,
 - die Entwicklung, Produktion und den Absatz von Erzeugnissen mit hohem Gebrauchswert, insbesondere devisenrentable Erzeugnisse für den Export und hochwertige Konsumgüter für die Bevölkerung,
 - die sparsamste Verwendung von Importen,
 - die Erhöhung der Grundfondsökonomie, insbesondere die Modernisierung der vorhandenen Grundfonds,
 - die Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation (WAO) und den effektiven Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens,
 - die Verbesserung der materiellen Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen sowie die Vermeidung und den Abbau von Umweltbelastungen,
 - die **Transportoptimierung und die Gestaltung effektiver Lieferbeziehungen.**
- 1.2. Ausgehend von diesen volkswirtschaftlichen Erfordernissen ist für alle
- Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie zur Einführung von Erzeugnissen, Verfahren, technologischen Prozessen und Rezepturen, von Methoden und Projekten der elektronischen Datenverarbeitung sowie zur Vorbereitung und Realisierung zentraler Fertigungen (K-, V-, E- und ZF-Aufgaben),
 - Vorhaben der Modernisierung und Erweiterung der Grundfonds durch Investitionen und Generalreparaturen,
 - Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, soweit sie nicht gemäß Buchstaben a und b erfaßt sind (technische und organisatorische Maßnahmen), einschließlich der Maßnahmen der laufenden Instandhaltung und Aussonderungsmaßnahmen mit ökonomischen und sozialen Auswirkungen
- im folgenden als Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts bezeichnet — durch die für die

jeweilige Maßnahme verantwortlichen Ministerien, anderen zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen die zu erreichende Effektivität maßnahmebezogen zu ermitteln und der Planung, Kontrolle und Abrechnung zugrunde zu legen.¹

- 1.3. Die Bestimmungen dieser Rahmenrichtlinie sind über die Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts gemäß Ziff. 1.2. hinaus entsprechend anzuwenden für Effektivitätseinschätzungen zu
- Aufgaben der Grundlagen- und der angewandten Forschung, sofern konkrete Aussagen über die praktische Nutzung möglich sind,
 - weiteren wissenschaftlich-technischen Aufgaben, insbesondere der Lizenzvergabe und -nahme, der Standardisierung und der wissenschaftlich-technischen Information,
 - Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung, sofern in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden.
- 1.4. Kann der Nutzen für Maßnahmen, die auf
- die Vorbereitung und Realisierung zentraler Fertigungen,
 - den Ersatz von Grundmitteln,
 - die Aufrechterhaltung der Produktion, der Kapazität, der Qualität und des Exports,
 - die Entwicklung der materiell-technischen Infrastruktur,
 - die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Sicherung der sozialen, kulturellen und medizinischen Betreuung,
- gerichtet sind, nicht quantifiziert werden, sind mindestens die spezifischen ökonomischen Auswirkungen (z. B. auf das künftige Produktions-, Kapazitäts- und Qualitätsniveau) sowie die Kostenentwicklung darzustellen. Darüber hinaus ist in jedem Falle der für die Maßnahme erforderliche Aufwand zu ermitteln, zu planen, zu kontrollieren und abzurechnen.
2. Verantwortung
- 2.1. Für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität sind die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke und Kreise, die Generaldirektoren der „Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen verantwortlich, die
- Auftraggeber für eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe sind bzw. das wissenschaftlich-technische Ergebnis selbst entwickeln und/oder weiter verwerthen,
 - die Vorhaben der Modernisierung und Erweiterung der Grundfonds als Investitionsauftraggeber vorbereiten und durchführen bzw. Generalreparaturen realisieren,
 - technische und organisatorische Maßnahmen durchführen.
- 2.2. In Abhängigkeit von der volkswirtschaftlichen Bedeutung und Verflechtung der jeweiligen Maßnahme haben an der Ermittlung der Effektivität mitzuwirken:
- zuständige bilanzierende, bilanzbeauftragte bzw. bilanzverantwortliche Organe bei der Entwicklung von Erzeugnissen sowie bei wissenschaftlich-technischen - Maßnahmen zur Einsparung an Energieträgern, Roh- und Werkstoffen,¹

¹ Die nachstehenden in Rechtsvorschriften zur Anwendung empfohlenen Materialien sind nicht mehr anzuwenden:

- „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen“, in: Die Wirtschaft Nr. 2/1976, Beilage;
- „Hinweise zur rationellen Gestaltung der Nutzensrechnung“, in: Erläuterungen zur Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben und Kombinat. Verlag Die Wirtschaft, Berlin 1981, S. 158 ff.